

Bericht der Sozialberatung Ruhr e. V. über das Jahr 2008

Seit Ende des Jahres 2007 beraten wir zwei Mal wöchentlich in Bochum, nämlich montags und donnerstags von 14.15 h bis 16.00 h in der Katholischen Familienbildungsstätte Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum.

Seit dem 19.02.2008 beraten wir auch in Essen, An St. Ignatius 8, 45128 Essen, und seit dem 30.04.2008 im Styrumer Treff in Mülheim.

In Essen bieten wir ein Mal wöchentlich zwei Stunden Beratung an und in Mülheim ein Mal monatlich zwei Stunden, was sich daraus begründet, dass die Nachfrage in Mülheim (Optionskommune [!]) geringer ist.

Im Jahre 2008 konnten 200 Mitglieder neu (nach Abzug von Kündigungen und Tod) gewonnen werden.

Mittlerweile verfügt der Verein über mehr als 500 Mitglieder. Die Neuaufnahmequote ist nach wie vor ungebrochen hoch und wir gehen davon aus, dass der Trend sich eher verstärken als abschwächen wird.

Örtlicher Tätigkeitsschwerpunkt ist, zumindest zur Zeit noch, Bochum. Hier wurden 168 Beratungsstunden angeboten und 582 Beratungen durchgeführt was zu einer durchschnittlichen Belastung von 3,46 Beratungen pro Stunde führt. Zugleich wurden 305 Widersprüche erhoben, was zu einer Frequenz von 1,81 Widersprüchen pro Beratungsstunde führt.

Von den 305 Widersprüchen sind 180 Widersprüche noch offen, 48 konnten positiv abgeschlossen werden und 77 Widersprüche wurden negativ beschieden. Von diesen 77 negativ beschiedenen Widersprüchen wurde in 29 Fällen Klage erhoben. Hierbei sind 19 Klagen noch nicht entschieden, von den 10 erledigten wurden 4 Klagen gewonnen wurden, 2 Klagen durch hälftigen Vergleich erledigt und 4 Klagen auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten BSG-Rechtsprechung zurückgenommen wurden. Weiterhin wurden 28 Anträge auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gestellt, von denen mit Stichtag 31.12.2008 fünf noch offen waren, 20 gewonnen

worden sind, 2 in vollem Umfang verloren wurden und 1 Verfahren zu einem Drittel gewonnen wurde.

Darüber hinaus haben wir in 201 Fällen Anträge gem. § 44 SGB X gestellt.

Die Anträge gem. § 44 SGB X, d. h. die Anträge auf Überprüfung der zuvor erlassenen Leistungsbescheide beziehen sich zum einen auf die Klärung durch das Bundessozialgericht im Hinblick auf die Warmwasserkosten und zum anderen beziehen sich die Überprüfungsanträge auf die Höhe des Sozialgeldes für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Vorlagebeschluss des BSG an das Bundesverfassungsgericht.

In drei Fällen ist unseren Anträgen stattgegeben worden, die anderen Anträge sind noch nicht beschieden worden.

Darüber hinaus haben wir im Jahr 2008 eine Veranstaltung zum Thema „Vorstellungen und Begründungen sozialer Gerechtigkeit im Islam“ mit organisiert. Der Vortrag wurde von Herrn Prof. Dr. Mohamed Nachi von der Universität Liège, Belgien, gehalten.

Darüber hinaus haben wir uns mit einem eigenen Informationsstand an der Kampagne des DGB zur Einführung eines Mindestlohns beteiligt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Zusammensetzung unserer Mitglieder nach den Herkunftsländern. 72,36 % unserer Mitglieder sind in Deutschland geboren, 10,33 % sind in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion geboren worden. Aus Nordafrika und dem Nahen Osten ohne Afghanistan und Türkei stammen 7,8 % unserer Mitglieder. 0,21 % unserer Mitglieder stammen aus China, Brasilien, Spanien, Rumänien und Südamerika. Aus Indien stammen 0,63 %, aus Afrika südlich der Sahara 0,84 %, aus Ex-Jugoslawien 1,05 %, aus Polen 1,26 %, aus Afghanistan 0,42 % und Italien 0,84 %. Aus der Türkei stammen 3,38 %.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass über 90 % unserer Mitglieder in Deutschland, den Ländern der ehemaligen Sowjetunion oder Nordafrika oder dem Nahen Osten geboren worden sind.

Einschneidende Veränderung im Jahre 2008 war, dass auf der Mitgliederversammlung im Mai 2008 beschlossen wurde, die Sozialberatung Bochum e. V. in Sozialberatung Ruhr e. V. umzubenennen. Hintergrund hierfür ist, dass im Februar 2008 begonnen wurde, auch in Essen zu beraten und im Mai 2008 eine weitere Beratungsmöglichkeit in Mülheim eröffnet wurde.

Im folgenden soll an drei Beispielen dargestellt werden, mit welchen Problembereichen wir uns auseinandersetzen müssen:

1. Wegfall der Krankenversicherung

Im Spätfrühjahr 2008 suchte uns eine junge Mutter (U 25) auf, die eine damals 2jährige Tochter hat. Die Tochter leidet an einer Krankheit, bei der vorzeitig die Pubertät ausgelöst wird. Dies ist festgestellt worden durch eine laborärztliche Untersuchung im Spätherbst 2007. Gemäß der laborärztlichen Empfehlung wurde die Tochter mit einem Hormonpräparat behandelt. Im Spätherbst 2007 zog bei der jungen Dame ein junger Mann ein. Die ARGE war daraufhin der Auffassung, es entstünde sofort eine sog. Bedarfsgemeinschaft, das Einkommen des berufstätigen Mannes war insofern als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anzusehen. Diese Auffassung teilen wir nicht. Selbst unter Berücksichtigung des Einkommens des Mannes ergab sich immer noch ein Zahlungsrest für die Dame und ihre Tochter in Höhe von € 5,54. Daraufhin teilte die ARGE mit, dass im Hinblick auf den geringen Betrag eine Zahlung nicht erfolgen würde und insofern auch die Krankenversicherung entfiel. Dieser Bescheid ist vollkommen falsch. Die Folge davon war jedoch, dass dann nicht mehr nur die junge Mutter nicht mehr krankenversichert war, sondern damit auch die medizinische Versorgung des zweijährigen Mädchens nicht sichergestellt war. In ihrer Not wandte sich die junge Mutter an uns. Mutter und Tochter konnten auch nicht über die Krankenversicherung des Mannes versichert werden, da sie nicht verheiratet sind. Zudem ist der Mann nicht Vater des Kindes.

Insofern stellte sich der Sachverhalt für uns so dar, dass zum einen gemäß einem Schreiben der vorher vorhandenen Krankenversicherung kein Versicherungsschutz mehr vorlag, darüber hinaus die ARGE trotz Leistungsverpflichtung nicht zahlte und bei dem Versuch, eine vorübergehende Leistung durch die Stadt Bochum zu erhalten, ebenfalls negativ beschieden wurde. Nach diesseitiger Auffassung hätte sowohl die Krankenversicherung bei chronisch erkrankten weiterleisten müssen als auch die ARGE die junge Mutter versichern müssen, da es keine gesetzliche Regelung gibt, die eine Erheblichkeitsgrenze darstellt, und im Fall, dass beide nicht leisten, hätte die Stadt zumindest als Vorschuss die ärztliche Versorgung des Kindes sicherstellen müssen.

Wir haben uns dann an das Sozialgericht Dortmund gewandt und einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gestellt. Dieser wurde jedoch negativ beschieden, sodass wir in die Beschwerde gehen mussten. Das Landessozialgericht hat daraufhin im gleichen Schreiben, in dem das Aktenzeichen mitgeteilt wurde, die ARGE darauf hingewiesen, dass es eine Erheblichkeitsgrenze im SGB II nicht gibt, woraufhin die ARGE sich für eintrittspflichtig erklärt hat und zumindest ab diesem Zeitpunkt wieder Krankenversicherungsschutz bestand. Zurzeit wird darüber gestritten, ob auch nachträglich Leistungen zu gewähren sind bzw. nachzuversichern ist.

Aus unserer Sicht zeigt dieser Fall ganz eindeutig, dass aufgrund rechtswidriger Auffassung der ARGE Menschen Schaden an Leib und Leben nehmen können.

2. Selbstständige

Zum 01.01.2008 wurde eine neue Arbeitslosengeldverordnung erlassen. Gem. § 13 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales befugt, eine Verordnung zu erlassen, in der geregelt wird, welche Einnahmen als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II zu werten sind. In § 2 Abs. 5 ALG II-VO hat das BMAS geregelt, dass im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Reha-Maßnahme der entsprechende Verpflegungsanteil von den monatlichen Leistungen gem. § 20 SGB II abzuziehen ist. Das BSG hat in einer Entscheidung erhebliche Bedenken gegen diese Regelung geäußert und mittlerweile ist durch

Durchführungsanordnung der Bundesagentur für Arbeit geregelt, dass § 2 Abs. 5 ALG II-VO nicht mehr anzuwenden ist.

Nichts anderes kann auch für § 3 ALG II-VO gelten. In der vorgenannten Vorschrift ist geregelt, wie Einnahmen bei einer selbstständigen Tätigkeit als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II zu werten sind. Hierbei ist ausdrücklich geregelt worden, dass steuerrechtliche Kriterien nicht mehr angewendet werden dürfen. Nach diesseitiger Auffassung ist § 3 ALG II-VO durch § 13 SGB II nicht mehr gedeckt.

In der praktischen Arbeit sind uns mittlerweile mehrerer Fälle bekannt geworden, in denen Selbstständige aufgefordert werden, ihre Angestellten zu entlassen. Es handelt sich hier um mehr als 10 Personen, die anschließend Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beantragen müssten. Die ARGE trägt somit zu einer Erhöhung der Arbeitslosenzahl in Bochum bei.

3. Kinderarmut

Das BSG hat wie vorher auch das LSG Hessen dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Bestimmung des Sozialgeldes, also der Beträge für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, korrekt ermittelt ist. Hierbei hat das BSG die Frage aufgeworfen, ob ein prozentualer Abschlag von dem Regelbetrag für Erwachsene möglich ist oder ob statt dessen der konkrete Bedarf genau zu ermitteln ist. Des Weiteren hat das BSG ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum Kinder, deren Eltern im Leistungsbezug gem. SGB II stehen, keinen Anspruch auf einmalige Leistungen haben, wohingegen die Kinder von Eltern, die Leistungen gem. SGB XII beziehen, einen Anspruch auf einmalige Leistungen haben.

Diesseitig wird davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht die Methode der Erhebung für verfassungswidrig erklärt und mithin auch die jeweiligen Abschläge für Kinder und Jugendliche.

Erfahrungsgemäß gilt dies jedoch erst ab dem Termin, an dem das

Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung verkündet bzw. an einem vom BVerfG benannten Termin (s. Entscheidung zu verfassungswidrigen Mischverwaltung der ARGEn).

Sollte es zu einer solchen Entscheidung kommen, wären diejenigen ausgeschlossen, deren Leistungsbescheide bestandskräftig geworden sind. Um dies zu umgehen, haben wir in allen einschlägigen Fällen Anträge gem. § 44 SGB X gestellt, um die ARGEn zu zwingen, die entsprechenden Bescheide zu überprüfen. Hintergrund hierfür ist die Regelung des § 40 SGB II i. V. § 330 SGB III. Nach der vorgenannten Vorschrift gelten bei der Entscheidung des BVerfG bzw. einer Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die neuen Kriterien ab dem Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Entscheidung. Um dies zu umgehen, und die Sache sozusagen wieder in das Sozialverwaltungsverfahren zu bekommen, können Anträge gem. § 44 SGB X gestellt werden. Die ARGE hat in mehreren Fällen bereits mitgeteilt, dass sie dies nicht akzeptieren wird und wir gehen davon aus, dass hier noch entsprechende gerichtliche Klärung vonnöten ist.

Auf Grund der hier gemachten Erfahrungen und der extrem hohen Fehlerquote bei den Bescheidungen durch die ARGEn ist eine Überprüfung jedes einzelnen Leistungs- und Änderungsbescheides nicht nur sinnvoll, sondern zwingend erforderlich. Hierbei reicht es nicht aus, eine möglichst unverbindliche Beratung durchzuführen, sondern die Beratung muss zum einen verbindlich sein und zum anderen müssen die ARGEn gezwungen werden, sich an Recht und Gesetz zu halten. Hierzu bedarf es eines effektiven Rechtsschutzes, der nicht dadurch gewährleistet werden kann, dass unverbindliche Beratungssysteme am Markt etabliert werden.

Die Gemeinden sind im Hinblick auf einen effektiven Rechtsschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, die in Not geraten sind, aufgefordert, hier entsprechende Ausschreibungen zur Einrichtung solcher Beratungsstellen vorzunehmen. Es ist hierbei darauf abzustellen, dass diese Beratungsstellen keine unverbindlichen Antragsausfüllungsveranstaltungen sein dürfen, sondern dem Gebot der „Waffengleichheit“ der beiden beteiligten Parteien, nämlich der ARGEn und der Hilfsbedürftigen, führen muss.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Einrichtungen solcher Beratungsstellen als Pflichtaufgabe ins SGB II aufzunehmen.

14.03.2009